

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt | Seite |
|---------------------------|---|-------|
| | I Mitteilungen | |
| | Kommission | |
| 97/C 136/01 | ECU..... | 1 |
| 97/C 136/02 | Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen | 2 |
| 97/C 136/03 | Einleitung des Verfahrens (Fall Nr. IV/M.877 — Boeing/McDonnell Douglas) (¹) | 3 |
| | EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM | |
| | EFTA-Überwachungsbehörde | |
| 97/C 136/04 | Genehmigung einer staatlichen Beihilfe gemäß Artikel 61 des EWR-Abkommens und Artikel 11 des in Ziffer 1b von Anhang XV zum EWR-Abkommen genannten Rechtsakts — Beschluß der EFTA-Überwachungsbehörde, keine Einwände zu erheben | 4 |
| 97/C 136/05 | Mitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde im Rahmen von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) des in Punkt 64a des Anhangs XIII des EWR-Abkommens genannten Gesetzes (Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu innergemeinschaftlichen Flugrouten) — Einführung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für Linienflüge in Norwegen | 5 |

DE

1

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|------------------------------------|--|-------|
| | | |
| EFTA-Gerichtshof | | |
| 97/C 136/06 | Gutachten des Gerichtshofs vom 14. März 1997 (<i>Richtlinie 77/187/EWG des Rates — Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen</i>)..... | 7 |
| <hr/> | | |
| II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i> | | |
| | | |
| <hr/> | | |
| III <i>Bekanntmachungen</i> | | |
| Kommission | | |
| 97/C 136/07 | Vorbereitende Durchführungsaktion des Förderprogramms im Bereich Buch und Lesen einschließlich Übersetzung („Ariane“ 1997) — <i>Information und Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen</i> | 8 |
| 97/C 136/08 | Daphne-Initiative — Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen | 14 |
| <hr/> | | |
| Berichtigungen | | |
| 97/C 136/09 | Berichtigung der Mitteilung über die Feiertage im Jahr 1997 (ABl. Nr. C 97 vom 25. 3. 1997) | 16 |

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

(97/C 136/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

| | 30. 4. 1997 | April ⁽²⁾ | | 30. 4. 1997 | April ⁽²⁾ |
|---|-------------|----------------------|--------------------------|-------------|----------------------|
| Belgischer und Luxemburgischer Franken | 40,4422 | 40,4130 | Finnmark | 5,88446 | 5,87300 |
| Danische Krone | 7,46141 | 7,46133 | Schwedische Krone | 8,87867 | 8,79398 |
| Deutsche Mark | 1,95997 | 1,95870 | Pfund Sterling | 0,696771 | 0,702754 |
| Griechische Drachme | 311,439 | 309,698 | US-Dollar | 1,13490 | 1,14501 |
| Spanische Peseta | 165,457 | 165,347 | Kanadischer Dollar | 1,58466 | 1,59562 |
| Franzosischer Franken | 6,60762 | 6,59734 | Japanischer Yen | 143,905 | 143,749 |
| Irishes Pfund | 0,755291 | 0,738064 | Schweizer Franken | 1,66626 | 1,67348 |
| Italienische Lira | 1940,86 | 1939,02 | Norwegische Krone | 8,06234 | 7,98969 |
| Hollandischer Gulden | 2,20454 | 2,20278 | Islandische Krone | 81,1227 | 81,4965 |
| osterreichischer Schilling | 13,8004 | 13,7860 | Australischer Dollar | 1,45165 | 1,46972 |
| Portugiesischer Escudo | 196,769 | 196,523 | Neuseelandischer Dollar | 1,63578 | 1,65357 |
| | | | Sudafrikanischer Rand | 5,04804 | 5,08661 |

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

(²) Die Monatsdurchschnittskurse des Ecu werden am Monatsende veroffentlicht.

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinsorten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(97/C 136/02)

(festgesetzt am 29. April 1997 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

| Handelsplätze | ECU je % Vol/hl | % vom OP ^o | Handelsplätze | ECU je % Vol/hl | % vom OP ^o |
|--|----------------------------------|--------------------------|--|----------------------------------|--------------------------|
| <i>R I Orientierungspreis*</i> | 3,828 | | <i>A I Orientierungspreis*</i> | 3,828 | |
| Heraklion | keine Notierungen | | Athen | keine Notierungen | |
| Patras | keine Notierungen | | Heraklion | keine Notierungen | |
| Requena | keine Notierungen | | Patras | keine Notierungen | |
| Reus | 3,342 | 87 % | Alcázar de San Juan | keine Notierungen | |
| Villafranca del Bierzo | keine Notierungen ⁽¹⁾ | | Almendralejo | 2,004 | 52 % |
| Bastia | keine Notierungen | | Medina del Campo | keine Notierungen ⁽¹⁾ | |
| Béziers | 3,873 | 101 % | Ribadavia | keine Notierungen | |
| Montpellier | 3,994 | 104 % | Villafranca del Penedés | keine Notierungen | |
| Narbonne | 4,160 | 109 % | Villar del Arzobispo | keine Notierungen ⁽¹⁾ | |
| Nîmes | 4,009 | 105 % | Villarobledo | keine Notierungen ⁽¹⁾ | |
| Perpignan | 4,007 | 105 % | Bordeaux | keine Notierungen | |
| Asti | keine Notierungen | | Nantes | keine Notierungen | |
| Firenze | keine Notierungen ⁽¹⁾ | | Bari | keine Notierungen | |
| Lecce | keine Notierungen | | Cagliari | keine Notierungen | |
| Pescara | keine Notierungen ⁽¹⁾ | | Chieti | 2,280 | 60 % |
| Reggio Emilia | 4,813 | 126 % | Ravenna (Lugo, Faenza) | 2,584 | 68 % |
| Treviso | 3,546 | 93 % | Trapani (Alcamo) | keine Notierungen | |
| Verona (für die dort erzeugten Weine) | 4,433 | 116 % | Treviso | 3,166 | 83 % |
| Repräsentativpreis | 4,018 | 105 % | Repräsentativpreis | 2,365 | 62 % |
| <i>R II Orientierungspreis*</i> | 3,828 | | | ECU/hl | |
| Heraklion | keine Notierungen | | <i>A II Orientierungspreis*</i> | 82,810 | |
| Patras | keine Notierungen | | Rheinfalz (Oberhaardt) | 74,783 | 90 % |
| Calatayud | keine Notierungen | | Rheinhessen (Hügelland) | 70,539 | 85 % |
| Falset | keine Notierungen ⁽¹⁾ | | Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel | keine Notierungen | |
| Jumilla | keine Notierungen ⁽¹⁾ | | Repräsentativpreis | 73,612 | 89 % |
| Navalcarnero | keine Notierungen ⁽¹⁾ | | | | |
| Requena | keine Notierungen | | <i>A III Orientierungspreis*</i> | 94,570 | |
| Toro | keine Notierungen | | Mosel-Rheingau | keine Notierungen | |
| Villena | keine Notierungen ⁽¹⁾ | | Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel | keine Notierungen | |
| Bastia | keine Notierungen | | Repräsentativpreis | keine Notierungen | |
| Brignoles | keine Notierungen | | | | |
| Bari | keine Notierungen | | | | |
| Barletta | keine Notierungen | | | | |
| Cagliari | keine Notierungen | | | | |
| Lecce | keine Notierungen | | | | |
| Taranto | keine Notierungen | | | | |
| Repräsentativpreis | keine Notierungen ⁽¹⁾ | | | | |
| | ECU/hl | | | | |
| <i>R III Orientierungspreis*</i> | 62,150 | | | | |
| Rheinfalz-Rheinhessen (Hügelland) | keine Notierungen | | | | |

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

* Ab 1. 2. 1995 anwendbar.

^o OP = Orientierungspreis.

Einleitung des Verfahrens**(Fall Nr. IV/M.877 — Boeing/McDonnell Douglas)**

(97/C 136/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 19. März 1997 hat die Kommission entschieden, in dem obengenannten Fall das Verfahren einzuleiten, nachdem sie festgestellt hat, daß der angemeldete Zusammenschluß Anlaß zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gibt. Die Verfahrenseinleitung eröffnet eine zweite Prüfungsphase in Hinblick auf den gemeldeten Zusammenschluß. Die Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates.

Die Kommission gibt interessierten Dritten Gelegenheit, der Kommission ihre Stellungnahme zu dem beabsichtigten Zusammenschluß zu unterbreiten.

Um Stellungnahmen umfassend berücksichtigen zu können, sollten sie spätestens 15 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung bei der Kommission eingehen. Die Stellungnahme kann der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.877 — Boeing/McDonnell Douglas, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM
EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

**Genehmigung einer staatlichen Beihilfe gemäß Artikel 61 des EWR-Abkommens und Artikel 11
des in Ziffer 1b von Anhang XV zum EWR-Abkommen genannten Rechtsakts**

Beschluß der EFTA-Überwachungsbehörde, keine Einwände zu erheben

(97/C 136/04)

Datum der Annahme: 19. 3. 1997

EFTA-Staat: Island

Beihilfe Nr.: 95-013 und 95-019

Titel: Beihilfe für Dockanlagen für Schiffsreparaturen im Hafen von Akureyri, Island

Zielsetzung: Regionale Investitionsbeihilfe für die Schiffbauindustrie

Rechtsgrundlage: Vom Hafen Akureyri mit Unterstützung staatlicher Zuschüsse gemäß Hafengesetz Nr. 23/1994 gewährte Beihilfe

Art der Beihilfe: Zuschuß zur Miete entsprechend einem Mietvertrag zwischen dem Hafen Akureyri und der Werft Slippstöðin Oddi hf.

Höhe der Beihilfe: 75,2 Millionen IKR (0,9 Millionen ECU); 22,4 % Nettosubventionsäquivalent der Investitionskosten

Mitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde im Rahmen von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) des in Punkt 64a des Anhangs XIII des EWR-Abkommens genannten Gesetzes (Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu innergemeinschaftlichen Flugrouten)

Einführung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für Linienflüge in Norwegen

(97/C 136/05)

1. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu innergemeinschaftlichen Flugrouten hat Norwegen beschlossen, ab 1. November 1997 gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen für die Flugroute

— Lakselv — Tromsø

einzuführen.

2. DIE GEMEINWIRTSCHAFTLICHEN VERPFLICHTUNGEN BETREFFEN FOLGENDE ASPEKTE:

2.1. Mindestanzahl von Flügen und Sitzplatzkapazität

Mindestanzahl der Flüge und Zahl der Zwischenlandungen:

- Mindestens drei Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag mit Anschlußmöglichkeiten an die Flugrouten nach/von Oslo.
- Mindestens drei Hin- und Rückflüge am Wochenende (Samstag und Sonntag zusammen) mit Anschlußmöglichkeiten an die Flugrouten nach/von Oslo.
- Pro Woche dürfen nicht mehr als 0,33 Zwischenlandungen vorgesehen werden.

Sitzplatzkapazität:

- Mindestens 700 Sitzplätze nach und von Tromsø von Montag bis Freitag einschließlich.
- Mindestens 140 Sitzplätze nach und von Tromsø am Wochenende (Samstag und Sonntag zusammen).

Die Anforderungen gelten das ganze Jahr. Die Anforderungen im Hinblick auf Zwischenlandungen und Anschlußmöglichkeiten an die Flugrouten nach und von Oslo betreffen nur die Mindestanzahl von erforderlichen Flügen, wobei Flüge auch am Samstag und Sonntag angeboten werden müssen.

2.2. Flugpläne

Die erforderlichen Flüge müssen — unter Berücksichtigung der öffentlichen Nachfrage nach Flugreisen — gleichmäßig über die Betriebsstunden verteilt sein.

Hinsichtlich des Flugplans gelten von Montag bis einschließlich Freitag folgende Anforderungen (Ortszeit):

- Erste Ankunft in Tromsø vor 9.00 Uhr, letzter Abflug nach Tromsø nach 18.00 Uhr.
- Erster Abflug von Tromsø vor 11.00 Uhr und letzte Ankunft aus Tromsø nach 19.00 Uhr.

2.3. Flugzeugkategorien

Für die erforderlichen Flüge müssen Flugzeuge mit Druckkabine eingesetzt werden, die für mindestens 30 Passagiere zugelassen sind.

Die Luftfahrtunternehmen werden insbesondere auf technische und betriebliche Bedingungen der Flughäfen hingewiesen. Weitere Auskünfte erteilt Luftfartsverket (Zivilluftfahrtbehörde), PO Box 8124 Dep., N-0032 Oslo, Tel: 47 22 94 20 00.

2.4. Tarife

- Der höchste Grundtarif für einen Hinflug darf
 - im Zeitraum 1. November 1997 bis 31. März 1999 950 NOK sowie
 - im Zeitraum 1. April 1999 bis 31. März 2000 1 000 NOKnicht übersteigen.
- Das Luftfahrtunternehmen muß sich jederzeit an die bestehenden Streckenabkommen für Inlandsflüge halten und alle im Rahmen dieser Vereinbarungen festgelegten Preisnachlässe anbieten.
- Sozialtarife sind gemäß den üblichen Geschäftspraktiken anzubieten.

2.5. Kontinuität der Flüge

Die Anzahl von Flügen, die aus Gründen storniert werden, die dem Luftfahrtunternehmen direkt zuzuweisen sind, darf 2 % der jährlich veranschlagten Zahl von Flügen nicht übersteigen.

3. Weitere Auskünfte erteilt das

Ministerium für Transport und Kommunikation
PO Box 8010 Dep.
N-0030 Oslo
Tel.: (47-22) 24 90 90, Telefax (47-22) 24 95 72.

EFTA-GERICHTSHOF

GUTACHTEN DES GERICHTSHOFS

vom 14. März 1997

(Richtlinie 77/187/EWG des Rates — Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen)

(97/C 136/06)

Rechtssache E-3/96

ERSUCHEN des Gulating lagmannsrett (in etwa: Oberster Gerichtshof) um Abgabe eines Gutachtens — gemäß Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes — in der Rechtssache

Tor Angeir Ask u. a.

gegen

ABB Offshore Technology AS und Aker Offshore Partner AS

zur Auslegung der Ratsrichtlinie 77/187/EWG vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen.

DER GERICHTSHOF

gibt zu dem vom Gulating lagmannsrett am 21. Mai 1996 vorgelegten Fragen folgendes Gutachten ab, wobei er die erste und die dritte Frage zusammen beantwortet:

- Artikel 1 Absatz 1 des in Punkt 23 von Anhang XVIII zum EWR-Abkommen genannten Rechtsakts (Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen) ist folgendermaßen auszulegen: Er ist auf Situationen anwendbar, in denen ein zeitlich begrenzter Vertrag über die Instandhaltung und die Durchführung von Änderungsarbeiten auf einer Bohrinsel ausläuft und der Auftraggeber einen neuen zeitlich begrenzten Vertrag mit einem anderen Auftragnehmer abschließt. Artikel 1 ist nicht auf Situationen anwendbar, in denen weder eine Übertragung von wesentlichen Sach- und immateriellen Vermögenswerten einschließlich wichtiger Ausrüstungsgegenstände stattfindet, noch ein — hinsichtlich der Zahl und der Sachkenntnis — wesentlicher Teil der Arbeitnehmerschaft, der von dem Vorgänger bei der Durchführung des Auftrags eingesetzt wurde, übernommen oder wieder eingestellt wird.*
- Die Tatsache, daß ein Geschäft den Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe unterliegt, steht für sich genommen im vorliegenden Fall einer Anwendung der Richtlinie 77/187/EWG des Rates nicht entgegen.*

Bjørn HAUG

Thór VILHJÁLMSOON

Carl BAUDENBACHER

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 14. März 1997.

Per CHRISTIANSEN

Kanzler

Bjørn HAUG

Präsident

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Vorbereitende Durchführungsaktion des Förderprogramms im Bereich Buch und Lesen einschließlich Übersetzung („Ariane“ 1997)*Information und Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen*

(97/C 136/07)

Ein neues gemeinschaftliches Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich Übersetzung befindet sich in der Schlußphase des Verabschiedungsverfahrens des Parlaments und des Rates. Die Durchführung des Ariane-Programms obliegt der Europäischen Kommission.

Mitteilung: Die Kommission gibt eine Bestätigung bezüglich der Vorbereitungen und der Durchführung des Programms für den vorgesehenen Zuschuß im Rahmen des Budgets von 1997 bekannt, um kulturellen Veranstaltungen genügend Zeitraum zu lassen und um nötige Informationen für Ihre Bewerbungen zu erhalten.

Die Unterzeichnung der Verträge bezüglich der Durchführung der ausgewählten Projekte, nach der Bekanntgabe der Vorschläge, wird von den Entscheidungen bezüglich der formalen Annahme des Ariane-Programms durch die Institutionen der Gemeinschaft abhängen.

Ziele

Das Programm verfolgt die nachstehenden Ziele:

1. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich Buch und Lesen;
2. Beitrag zur Entfaltung und Verbreitung der Kultur der einzelnen Mitgliedstaaten unter Wahrung der nationalen und regionalen Vielfalt als Ergänzung der einschlägigen einzelstaatlichen Maßnahmen;
3. Förderung der Kenntnis des literarischen Schaffens und der Geschichte der europäischen Völker; Förderung der Verbreitung des literarischen Schaffens und der Geschichte der europäischen Völker; Zugang der Bürger dazu, insbesondere durch
 - Zuschuß zur Übersetzung von literarischen Werken, Theaterstücken und Nachschlagewerken,
 - Unterstützung von partnerschaftlich durchgeführten Kooperationsprojekten,
 - Fortbildung der in diesem Bereich tätigen Fachkräfte.

I. ZUSCHUSS ZUR ÜBERSETZUNG (TEIL I)**1. Zuschuß zur Förderung der Übersetzung anspruchsvoller literarischer Werke des 20. Jahrhunderts mit Blick auf deren Veröffentlichung****1.1. Zweckbestimmung**

Die Gemeinschaft gewährt Zuschüsse zur Übersetzung anspruchsvoller literarischer Werke des 20. Jahrhunderts (Roman, Novelle, Essay, Literaturgeschichte, Biographie, Theaterstücke, Lyrik), die

- repräsentativ sind für die Kultur des Mitgliedstaats, in dem sie geschaffen wurden,
- Trends der zeitgenössischen europäischen Literatur der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts aufzeigen und
- bei denen anzunehmen ist, daß sie einen größeren europäischen Leserkreis ansprechen könnten.

1.2. Förderkriterien

1. Zuschußfähig sind alle Werke, die bereits in zwei Sprachen der Europäischen Union übersetzt und veröffentlicht worden sind (neben der Originalsprache).
2. Um den weniger verbreiteten Sprachen der Europäischen Union Priorität einzuräumen, können allerdings Werke in diesen Sprachen für einen Zuschuß zur Übersetzung berücksichtigt werden, ohne daß sie zuvor in andere Sprachen der Gemeinschaft übersetzt wurden. Diese Bestimmungen gelten außerdem für Werke, die
 - in anderen Sprachen der Mitgliedstaaten verfaßt sind ⁽¹⁾ sowie
 - in einer weit verbreiteten Sprache verfaßt sind, aber in einem Mitgliedstaat geringer Größe veröffentlicht werden.

⁽¹⁾ Sprachen der Mitgliedstaaten, die nicht Amtssprachen der Europäischen Union sind (z. B. Gälisch, Lëtzeburgisch und andere europäische Regionalsprachen wie Katalanisch, Baskisch, Bretonisch und Walisisch).

1.3. *Einreichung des Zuschußantrags*

1. Der Zuschußantrag ist von einem oder mehreren Verlegern aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Zustimmung des bzw. der Übersetzer an die Kommission zu richten.
2. Die Verleger
 - verpflichten sich, deutlich auf den Übersetzer und die Unterstützung durch die Europäische Union hinzuweisen;
 - müssen nachweisen, daß
 - sie Inhaber der etwaigen Rechte an der Veröffentlichung und/oder der Übersetzung des Werkes, auf das sich ihr Antrag bezieht, sind;
 - die Veröffentlichung des für die Übersetzung in Aussicht genommenen Werkes ohne die Unterstützung der Gemeinschaft nicht realisierbar wäre.

1.4. *Finanzierung*

Der Zuschuß kann das nach den marktüblichen Verfahren ausgehandelte Übersetzerhonorar bis zu 100 % abdecken.

2. **Zuschuß zur Förderung der Übersetzung von Theaterstücken mit Blick auf deren Aufführung**2.1. *Zweckbestimmung*

Der Zuschuß wird für die Übersetzung von Theaterstücken in mindestens zwei Sprachen der Europäischen Union gewährt. Voraussetzung ist, daß die Theaterstücke

- bereits aufgeführt oder audiovisuell verbreitet wurden und
- bei Kritikern und Publikum positive Resonanz gefunden haben.

2.2. *Förderkriterien*

- Die Unterstützung gilt vorrangig neueren Werken des 20. Jahrhunderts.
- Die Aufführung dieser Werke muß konkret geplant sein.

2.3. *Einreichung des Antrags*

— Anträge auf einen Zuschuß zur Übersetzung in mindestens zwei Sprachen der Europäischen Union sind gemeinsam von zwei oder mehreren Intendanten, Regisseuren oder Produzenten aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union einzureichen, die die Aufführung des Werkes planen.

— Die Antragsteller (Intendanten, Regisseure, Produzenten usw.) müssen nachweisen, daß sie die etwaigen Rechte an der Übersetzung des Theaterstücks, auf das sich der Antrag bezieht, besitzen.

Eine Einverständniserklärung der Übersetzer ist beizufügen.

2.4. *Finanzierung*

— Die Gemeinschaft gewährt Zuschüsse zur Übersetzung von Theaterstücken in Höhe von maximal 3 500 ECU.

— Der Zuschuß beeinträchtigt in keiner Weise die Ansprüche der Autoren und Übersetzer aus der etwaigen Aufführung, Verbreitung oder Veröffentlichung des übersetzten Werkes.

3. **Zuschuß zur Förderung der Übersetzung von Nachschlagewerken und Studien bezüglich einer besseren Verbreitung der Information im kulturellen Bereich**3.1. *Zweckbestimmung*

Der Zuschuß zur Übersetzung von Nachschlagewerken und Studien in mindestens zwei Sprachen der Europäischen Union dient dazu,

— die Erweiterung der Kenntnis der Kultur und Geschichte der europäischen Völker (z. B. Geschichte, Humanwissenschaften, Sozialwissenschaften) und die Verbreitung dieser Kultur und Geschichte zu verbessern;

— den Informations- und Erfahrungsaustausch zu erleichtern und so die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in den in Artikel 128 EG-Vertrag genannten Bereichen (z. B. Kulturerbe, zeitgenössisches künstlerisches Schaffen, Buch und Lesen) zu verbessern;

— die Übersetzung von Studien oder Berichten über die Praktiken und Systeme der Mitgliedstaaten im Kulturbereich zu fördern. Dadurch können die allgemein relevanten Fragen, die sich insbesondere aus Artikel 128 Absatz 4 des Vertrags ergeben („Die Gemeinschaft trägt den kulturellen Aspekten bei ihrer Tätigkeit ... Rechnung.“), herausgestellt werden.

3.2. Einreichung des Antrags

- Der Antrag auf einen Zuschuß zur Übersetzung in mindestens zwei Sprachen der Europäischen Union ist gemeinsam von zwei oder mehreren Verlegern, Hochschulen, Forschungszentren usw., die in mindestens zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässig sind, einzureichen.
- Beizufügen sind Unterlagen, die zeigen, inwiefern das Werk wesentlich zur Erweiterung der Kenntnis auf dem betreffenden Gebiet beiträgt. Erforderlich sind ferner die Angaben der Ziel-sprachen sowie die schriftliche Einverständniserklärung des Autors und des Übersetzers.
- Die Werke werden der Kommission unmittelbar oder durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorgelegt und können in die als erforderlich erachtete Zahl von Sprachen übersetzt werden.

3.3. Finanzierung

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist die schriftliche Einverständniserklärung des bzw. der Übersetzer. Der Zuschuß wird nach folgenden Modalitäten gewährt:

- Soll das von einem Mitgliedstaat oder dem Verleger zur Übersetzung vorgeschlagene Werk später auf dem europäischen Markt veröffentlicht werden, wird der Zuschuß zu vergleichbaren Bedingungen gewährt wie im Fall der Zuschüsse zur Übersetzung zeitgenössischer literarischer Werke (bis zu 100 % der Übersetzerhonorare).
- Ist das von einem Mitgliedstaat zur Übersetzung vorgeschlagene Werk nicht zur kommerziellen Verwertung vorgesehen (z. B. Übersetzungen für Universitäten, Forschungszentren oder Fachinstitute usw.), wird der Gemeinschaftszuschuß in Form einer Pauschalzahlung gewährt, die der Zuschußleistung für die Übersetzung von Theaterstücken vergleichbar ist (maximal 3 500 ECU je Übersetzer und Werk).

II. KOOPERATIONS- UND FORTBILDUNGSPROJEKTE (TEIL II)

1. Kooperationsprojekte

1.1. Zweckbestimmung

Die Kooperationsprojekte betreffen alle Maßnahmen (Tagungen, Kolloquien, Veranstaltungen, Pilotaktionen im Bereich der Zusammenarbeit, Austauschmaßnahmen) zur Förderung

- der gegenseitigen Kenntnis und Zugang zur Literatur oder Geschichte der europäischen Völker,
- der Entwicklung von Partnerschaftsinitiativen mit dem Ziel, den Zugang zu den Daten betreffend die Verbreitung des Buches, seine Förderung und Übersetzung sowie den Zugang der Bürger zum Lesen zu erleichtern,
- des europaweiten Erfahrungs- und Wissensaustauschs zwischen den Fachkreisen über Themen von gemeinsamem Interesse.

1.2. Förderkriterien

Zuschüsse können für exemplarische, innovative Kooperationsprojekte von europäischem Interesse gewährt werden,

- an denen Partner aus mindestens drei Mitgliedstaaten beteiligt sind;
- die von Netzwerken, Berufsverbänden oder -organisationen (z. B. Autoren und Übersetzern, Bibliotheken, kleiner und mittelgroßer Verlage, Buchhandlungen), im Buchsektor tätigen Stiftungen und Gebietskörperschaften, die in diesem Bereich besondere Aktionen oder Programme entwickelt haben, vorgelegt werden.

1.3. Finanzierung

1. Der Gemeinschaftszuschuß deckt nicht

- die Kosten von Aktionen oder Veranstaltungen, die anderen Gemeinschaftsprogrammen im kulturellen Bereich zuzuordnen sind: Kino und Fernsehen (MEDIA II), Kulturerbe (RAPHAEL), künstlerische und kulturelle Aktivitäten (KALEIDOSKOP);
- die Kosten von Kooperationsprojekten im kulturellen Bereich, die für mehrere Regionen eines einzigen Mitgliedstaats oder rein national bzw. bilateral konzipiert sind;
- die Kosten der Herstellung von Material oder Veröffentlichungen zu kommerziellen Zwecken. Berücksichtigt werden hingegen Monographien, Sammlungen, Zeitschriften, Schallplatten, CDs, Videokassetten, CD-I und CD-ROM, sofern sie fester Bestandteil eines Projekts sind;
- die Investitions- oder Betriebskosten der Kultureinrichtungen, die nicht fester Bestandteil des eingereichten Projekts sind.

2. Für jedes Projekt ist bei der Kommission ein Antrag zu stellen, dem folgendes beizufügen ist:

- eine ausführliche Beschreibung der geplanten Aktionen, aus der insbesondere hervorgeht, welcher zusätzliche Nutzen aufgrund der Durchführung auf Gemeinschaftsebene bewirkt wird;
- ein detaillierter Einnahmen- und Ausgabenplan.

3. Den Zuschußanträgen ist ein ausgeglichener Finanzierungsplan beizufügen, aus dem die zur Durchführung der geplanten Aktionen erforderlichen Finanzmittel ersichtlich sind:

- Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft ist in der Regel auf 25 % der Gesamtkosten des Projekts begrenzt und darf keinesfalls 50 000 ECU übersteigen.
- Projekte, bei denen der Gemeinschaftszuschuß weniger als 5 000 ECU betragen würde, sind im Rahmen dieser Aktion von „Ariane“ grundsätzlich nicht förderungswürdig.

4. Für Projekte, die Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse in der breiten Öffentlichkeit oder den Fachkreisen vorsehen, kann ein zusätzlicher Gemeinschaftszuschuß in Höhe von maximal 50 % der entsprechenden Kosten gewährt werden, wobei jedoch insgesamt 20 000 ECU nicht überschritten werden dürfen.

2. Fortbildungsprojekte für Fachkräfte

2.1. Zweckbestimmung

Zusätzlich zu den Aufwendungen der zuständigen nationalen Behörden gewährt die Gemeinschaft einen spezifischen Zuschuß zur Fortbildung der Fachkräfte, insbesondere der literarischen Übersetzer, zwecks Verbesserung der Qualität dieser Übersetzungen, sowie sonstiger Fachkräfte des Buchsektors, um zur Förderung der Kenntnis der verschiedenen Kulturen der Mitgliedstaaten und des Zugangs der Bürger zu diesen Kulturen beizutragen.

2.2. Förderkriterien

- Die verschiedenen im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Zuschüsse der Gemeinschaft werden nach Konsultation der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für Fortbildungsprojekte einschlägig tätiger Netzwerke, Organisationen, Verbände, Stiftungen, Facheinrichtungen oder -ausbildungsstätten (z. B. Netzwerke von Bibliotheken, Übersetzerinstitute) gewährt.

- Die zuständigen Organisationen haben dafür Sorge zu tragen, daß bei der Auswahl der Begünstigten nach transparenten Kriterien verfahren wird.

2.3. Finanzierung

Der Gemeinschaftszuschuß wird in Form von Stipendien gewährt und dient zur Deckung der Reisekosten sowie der Kosten der Fortbildungsmaßnahmen bis zu einem Höchstbetrag von 50 000 ECU.

III. VERFAHREN

1. Die Zuschußanträge sind an die Europäische Kommission zu richten. Einsendeschluß ist der 1. Juli 1997. Dieser Termin ist unwiderruflich und nicht verlängerbar. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.
2. Für den Antrag ist das vorgesehene Formular zu verwenden. Alle weiteren Unterlagen sind diesem Formular beizufügen. Antrag und Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung an die Europäische Kommission zu senden. Die Formulare sind erhältlich bei den Vertretungen der Europäischen Kommission in den Mitgliedstaaten (Anschriften siehe Anhang) oder beim Referat „Aktion im kulturellen Bereich“, Europäische Kommission, Büro 4-06, Rue de la Loi/Wetstraat 102, B-1049 Brüssel.
3. Unvollständige Anträge sowie Anträge, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht berücksichtigt werden.
4. Der Beschluß zur Zustimmung eines Zuschusses wird von der Kommission gemäß den Entscheidungen bezüglich der formellen Annahme des Programms akzeptiert werden, nachdem es von einer unabhängigen Expertengruppe beurteilt wurde und der Ausschuß, welcher aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht, informiert wurde.
5. Die Antragsteller sind verpflichtet, mit allen geeigneten Mitteln auf die Unterstützung durch die Europäische Gemeinschaft im Rahmen des Programms hinzuweisen und die interessierten Kreise davon zu unterrichten.
6. Die Empfänger von Zuschüssen zur Übersetzung von literarischen Werken, Theaterstücken oder Nachschlagewerken verpflichten sich außerdem, in dem übersetzten Werk entsprechend einer von der Kommission vorgegebenen Formulierung deutlich auf den Übersetzer und die Unterstützung durch die Europäische Union hinzuweisen.
7. Die übersetzten Werke müssen in dem Jahr, das auf das Jahr der Zuschußbewilligung folgt, veröffentlicht werden.

IV. BETEILIGUNG VON DRITTLÄNDERN

- Gemäß dem EWR-Abkommen können die Kulturschaffenden aus Island, Liechtenstein und Norwegen mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die Kulturschaffenden aus den Mitgliedstaaten am Programm Ariane teilnehmen.
- Die Kulturschaffenden aus den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas können sich in dem Maße an dem Programm beteiligen, wie die besonderen Modalitäten dafür festgelegt werden. Dies erfolgt schritt-

weise im Rahmen der Assoziierungsrate und entsprechend den in den Zusatzprotokollen fixierten Bedingungen.

- Die Kulturschaffenden aus Zypern und Malta sowie anderen Drittländern, die mit der Europäischen Gemeinschaft Assoziierungs- oder Kooperationsabkommen mit Kulturklauseln geschlossen haben, können auf der Grundlage dieser Abkommen sowie der zusätzlichen Mittel, die nach noch mit diesen Ländern festzulegenden Verfahren bereitzustellen sind, am Programm Ariane teilnehmen.

ANHANG

VERTRETUNGEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION IN DEN MITGLIEDSTAATEN

BELGIQUE-BELGIË

Commission européenne, bureau en Belgique, rue Archimède 73, B-1040 Bruxelles, Tél. (32-2) 295 38 44, télécopieur: (32-2) 295 01 66

Europese Commissie, Bureau in België, Archimedesstraat 73, B-1040 Brussel

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Europäische Kommission, Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland, Zitelmannstraße 22, D-53113 Bonn, *Postanschrift*: Postfach, 53106 Bonn, Tel. (49-228) 53 00 90, Telefax (49-228) 530 09 50

Europäische Kommission, Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland, Vertretung in Berlin, Kurfürstendamm 102, D-10711 Berlin, Tel. (49-30) 896 09 30, Telefax (49-30) 892 20 59

Europäische Kommission, Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland, Vertretung in München, Erhardstraße 27, D-80331 München, Tel. (49-89) 202 10 11, Telefax (49-89) 202 10 15

DANMARK

Europa-Kommissionen, Repræsentation i Danmark, Højbrohus, Østergade 61, Postboks 144, DK-1004 København K, tlf. (45) 33 14 41 40; telefax (45) 33 11 12 03

ESPAÑA

Comisión Europea, Representación en España, Paseo de la Castellana, 46, E-28046 Madrid, tel. (34 1) 431 57 11, fax (34 1) 432 17 64

Comisión Europea, Representación en Barcelona, Avda. Diagonal, 407 *bis*, planta 18, E-08008 Barcelona, tel. (34 3) 415 81 77, fax (34 3) 415 63 11

FRANCE

Commission européenne, représentation en France, 288, boulevard Saint-Germain, F-75007 Paris; Tél.: (33 1) 40 63 38 00, télécopieur (33 1) 45 56 94 17 ou 18/19

Commission européenne, représentation à Marseille, CMCI, 2, rue Henri-Barbusse, F-13241 Marseille Cedex 01, Tél.: (33-4) 91 91 46 00, télécopieur: (33-4) 91 90 98 07

GREECE

European Commission, Representation in Greece, 2 Vassilissis Sofias, GR-10674 Athina, Tel. (30-1) 725 10 00, telefax (30-1) 724 46 20

IRELAND

European Commission, Representation in Ireland, 18 Dawson Street, IRL-Dublin 2, tel. (353-1) 662 51 13, fax (353-1) 662 51 18

ITALIA

Commissione europea, Rappresentanza in Italia, Via Poli 29, I-00187 Roma, tel. (39-6) 69 99 91, telefax (39-6) 679 16 58

Commissione europea, Ufficio di Milano, Corso Magenta 59, I-20123 Milano, tel. (39-2) 467 51 41, telefax (39-2) 48 01 25 35

LUXEMBOURG

Commission européenne, représentation au Luxembourg, bâtiment Jean-Monnet, rue Alcide-de-Gasperi, L-2920 Luxembourg, tél. (352) 43 01-349 25, télécopieur (352) 43 01-344 33

NEDERLAND

Europese Commissie, Bureau in Nederland, Korte Vijverberg 5, NL-2513 AB Den Haag, *Postadres*: Postbus 30465, NL-2500 GL Den Haag, Tel. (31-70) 346 93 26, telefax (31-70) 364 66 19

ÖSTERREICH

Europäische Kommission, Vertretung in Österreich, Kärntner Ring 5-7, A-1010 Wien, Tel.: (43-1) 516 18-0, Telefax: (43-1) 513 42 25

PORTUGAL

Comissão Europeia, Gabinete em Portugal, Centro Europeu Jean Monnet, Largo Jean Monnet 1-10º, P-1250 Lisboa, tel.: (351-1) 350 98 00, telefax (351-1) 350 98 01

SUOMI/FINLAND

Euroopan komissio, Euroopan komission Suomen edustusto, Pohjoisesplanadi 31, FIN-00100 Helsinki, *Postiosoite*: PL 1250, FIN-00101 Helsinki, tel. (358 9) 622 6544, fax (358 9) 656 728

Europeiska kommissionen, Europakommissionens representation i Finland, Norra esplanaden 31, FIN-00100 Helsingfors, *Postadress*: PB 1250, FIN-00101 Helsingfors

SVERIGE

Europeiska kommissionen, Representationen i Sverige, Nybrogatan 11, Box 7323, S-10390 Stockholm, tfn (46 8) 562 444 11, fax (46 8) 562 444 12

UNITED KINGDOM

European Commission, Representation in the United Kingdom, 8 Storey's Gate, UK-London SW1P 3AT, tel (44-171) 973 19 92, fax (44-171) 973 19 00

European Commission, Representation in Northern Ireland, Windsor House, 9/15 Bedford Street, UK-Belfast BT2 7EG, tel (44-1232) 24 07 08, fax (44-1232) 24 82 41

European Commission, Representation in Wales, 4 Cathedral Road, UK-Cardiff CF1 9SG, tel (44-1222) 37 16 31, fax (44-1222) 39 54 89

European Commission, Representation in Scotland, 9 Alva Street, UK-Edinburgh EH2 4PH, tel (44-131) 225 20 58, fax (44-131) 226 41 05

DAPHNE-INITIATIVE

**Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen —
Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen**

(97/C 136/08)

**I. Politischer Zusammenhang und Ziel der Aufforderung
zur Einreichung von Vorschlägen**

Im Haushaltsplan der Europäischen Union für 1997 sind 3 Mio. ECU für Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen eingesetzt. Diese Mittel sollen die Ausgaben für folgende Maßnahmen decken:

1. Errichtung oder Ausbau europaweiter Netze zur Förderung und Koordinierung von Informationen und Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen und zur Vorbeugung von Gewalt ihnen gegenüber, einschließlich Förderung der Zusammenarbeit zwischen nichtstaatlichen bzw. gemeinnützigen Organisationen und den für diese Bereiche zuständigen Behörden;
2. Förderung der Einrichtung eines „Kinder-Notrufs“ auf vergleichbarer Grundlage in allen Mitgliedstaaten;
3. Sondermaßnahmen auf europäischer Ebene zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen, wobei diese im Rahmen aller sie betreffenden Aktionen vorrangig zu berücksichtigen sind; die genannten Gruppen müssen in der Lage sein, ihre Rechte ohne Diskriminierung irgendeiner Art geltend zu machen;
4. Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen vor allen Arten von Gewalt sowie gewerblicher sexueller Ausbeutung, Menschenhandel und sonstigem Mißbrauch und entsprechende Vorbeugungsmaßnahmen;
5. Maßnahmen zur Zerschlagung internationaler Pädophileringe;
6. Pilotvorhaben und Zuschüsse an nichtstaatliche bzw. gemeinnützige Organisationen, die sich für diese Ziele, insbesondere für die Rechte und den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen, vor allem vor sexuellem Mißbrauch, einsetzen.

Initiativen, die im Rahmen eines anderen Programms und/oder einer anderen Politik der Gemeinschaft gefördert werden könnten, werden im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht berücksichtigt.

II. Antragsteller

Die Vorschläge müssen von nichtstaatlichen bzw. gemeinnützigen Organisationen erstellt und durchgeführt werden, die über angemessene Qualifikationen und eine entsprechende Erfahrung verfügen.

Vorrangig berücksichtigt werden Maßnahmen, an denen Teilnehmer aus mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind.

An spezifischen Maßnahmen kann gegebenenfalls auch Personal von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und multilateralen Einrichtungen sowie von Drittländer-NRO teilnehmen.

III. Tätigkeitsbereiche

Die Vorschläge, für die ein Zuschuß beantragt wird, müssen zu einer oder mehreren der unter I genannten Maßnahmen beitragen und sich auf folgende Tätigkeiten erstrecken:

a) Ausbildung und Austausch

— An der Ausbildung sollte in erster Linie das Personal von NRO und privaten Vereinigungen teilnehmen (z. B. in Bereichen wie Gesetzgebungs- und Gerichtsverfahren, psychologische Betreuung, Wiederanpassung usw.).

b) Unterstützung von Pilotprojekten

— Die Pilotprojekte sollten eindeutig im europäischen Interesse liegen und einen zusätzlichen Nutzen mit sich bringen; den wichtigsten Projekten sollte eine Durchführungsstudie vorausgehen, und sie sollten von einem Lenkungsausschuß überwacht werden.

c) Unterstützung europäischer Netze

— Unterstützung für die Errichtung bzw. den Ausbau von Netzen kann gewährt werden, wenn ein eindeutiges europäisches Interesse im Bereich der Förderung und Koordinierung von Informationen und Maßnahmen erkennbar ist. An der Vernetzung sollten in erster Linie NRO und private Vereinigungen beteiligt sein; dabei sollten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen und zur Vorbeugung von Gewalt ihnen gegenüber den Schwerpunkt bilden.

d) Studien und Forschung

— Fachwissen kann auch von Forschungsinstituten, Hochschulen und multilateralen Einrichtungen vermittelt werden.

e) *Informationsverbreitung*

- Unterstützung von Informationsarbeit, Kampagnen, Broschüren, Newsletters, Beiträgen in den Medien usw., insbesondere zur stärkeren Sensibilisierung für die Probleme und zur Förderung der Gewaltlosigkeit.

f) *Zusammenarbeit zwischen NRO und Behörden*

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen NRO und Behörden, einschließlich Strafverfolgungs- und Justizbehörden.

IV. Auswahlkriterien

Bezuschußt werden in den Mitgliedstaaten umgesetzte Vorschläge zur Förderung der Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen, insbesondere der Gewalt mit sexueller Ausbeutung oder sexuellem Mißbrauch. Die Vorschläge sollten folgenden Kriterien entsprechen:

- Sie bringen einen zusätzlichen Nutzen auf Ebene der Europäischen Union mit sich. Die Projekte sollten sich nicht nur auf eine unmittelbar vorgegebene Situation (lokal, regional oder national) beziehen, sondern nach Möglichkeit auch zu den Entwicklungen auf europäischer Ebene beitragen;
- sie sind inhaltlich und organisatorisch innovativ;
- Ziel ist die Förderung der bewährtesten Praktiken in dem (den) jeweiligen Bereich(en);
- sie ermöglichen einen transnationalen Austausch;
- sie zielen auf übertragbare Ergebnisse ab;
- sie enthalten zielorientierte Ergebnisindikatoren; die Antragsteller sollten Maßnahmen zur Überwachung auf der Grundlage der relevanten Ergebnisindikatoren angeben.

V. Projektdauer

Die Projekte müssen in dem Haushaltsjahr anlaufen, in dem der Zuschuß gewährt wird, und binnen zwölf Monaten abgeschlossen werden. Die Antragsteller haben den Zeitplan für ihren Vorschlag im einzelnen zu begründen und ein genaues Arbeitsprogramm vorzulegen.

VI. Finanzierung

Die für eine Kofinanzierung in Betracht kommenden Vorschläge werden nach Maßgabe der jährlichen Haus-

haltsmittel ausgewählt. Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft beträgt in der Regel nicht mehr als 80 %, doch kann in außergewöhnlichen und ordnungsgemäß begründeten Fällen ein die Gesamtkosten deckender Zuschuß gewährt werden. Die Projektträger müssen sich daher in der Regel um andere Finanzierungsquellen bemühen, um die restlichen Projektkosten zu decken. Nur in ganz außergewöhnlichen und ordnungsgemäß begründeten Fällen übersteigt der Beitrag der Kommission für eine einzelne Maßnahme 100 000 ECU oder beläuft sich auf weniger als 10 000 ECU.

VII. Einreichungs- und Auswahlverfahren

Qualifizierte nichtstaatliche und gemeinnützige Organisationen, die einen Zuschuß der Gemeinschaft im Rahmen der Daphne-Initiative beantragen möchten, erhalten auf Anfrage bei der nachstehend genannten Anschrift den entsprechenden Leitfaden und ein Antragsformular. Das ausgefüllte Antragsformular ist bis zu folgenden Terminen an die Kommission zurückzusenden:

- 30. Juni 1997 für ab 1. Oktober 1997 anlaufende Projekte;
- 15. September 1997 für ab 15. November 1997 anlaufende Projekte.

Europäische Kommission
Generalsekretariat
Task Force Justiz und Inneres
Anthony Simpson
Avenue de Nerviens 9-6/19
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Fax: (32-2) 295 01 74

Erfolgt die Anfrage auf dem Postweg, so muß der Umschlag die Aufschrift „Antrag im Rahmen der Daphne-Initiative“ tragen.

Für alle weiteren Auskünfte wenden Sie sich bitte an die obengenannte Anschrift.

Der Leitfaden und das Antragsformular sind auch über Internet unter folgender Adresse abrufbar: <http://europa.eu.int>

Die Anträge auf finanzielle Unterstützung werden der Kommission vorgelegt; sie prüft alle eingegangenen Anträge und gewährt eine finanzielle Unterstützung nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und der Übereinstimmung des Antrags mit den vorgenannten Kriterien.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Mitteilung über die Feiertage im Jahr 1997***(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 97 vom 25. März 1997)*

(97/C 136/09)

Seite 3:

Für Belgien (Spalte B) werden die Daten 2. Mai, 9. Mai und 10. November hinzugefügt.
